

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 71 (1979)
Heft: 11

Artikel: Kartellrecht, Aktienrecht
Autor: Kappeler, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kartellrecht, Aktienrecht

Beat Kappeler

Der Kampf der Gewerkschaften um ein besseres Wirtschaftsrecht ist von zentraler Bedeutung. Was nützen uns Erfolge, wenn die Unternehmen sich immer weiter zusammenschliessen oder sich durch Kartellabsprachen die Märkte aufteilen, wenn sie also den Wettbewerb unter einander ausschalten und uns als Konsumenten das Geld zur Tasche heraus ziehen? Was nützen uns immer fernere Befehlszentralen? Was nützt uns eine Verhandlungsrunde, wenn wir keinen Einblick in die Bücher haben und man die Gewinne vor uns verstecken kann? Mit diesen zwei Fragen sind die in den nächsten Monaten und Jahren bevorstehenden zwei wichtigen Revisionen des Wirtschaftsrechts berührt:

Das *Kartellgesetz* regelt den Wettbewerb und soll die vollständige Vermachtung der Schweizer Wirtschaft durch Kartelle und Konzentrationen verhindern, und das *Aktienrecht* soll die Bücher der Aktiengesellschaften öffnen, transparent machen, es soll die Lage der Firmen aufzeigen und uns Arbeitnehmern ermöglichen, wirkungsvoll mitzureden.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund muss sich aktiv in diese Diskussionen einschalten und diese zwei laufenden Revisionen beeinflussen, damit nicht nur weitere unternehmerfreundliche Paragraphen hineinkommen, sondern dass endlich auch den berechtigten Interessen der Beschäftigten im Wirtschaftsrecht Rechnung getragen wird.

Allerdings ist schnell gesagt, der SGB solle sich einschalten. Der SGB ist in der Kartellkommission vertreten, und er hat einen Sitz in der Arbeitsgruppe zur Revision des Aktienrechts. Aber dieser SGB-Vertreter ist nur so stark als er glaubhaft machen kann, dass die Gewerkschafter wirklich unruhig sind, Forderungen stellen oder gar bereit sind, Aktionen mitzumachen. Aus diesem Grunde sind Kartellgesetz und Aktienrechtsrevision heute Gegenstand unserer Delegiertenversammlung. Das ist erst der Anfang, Ihr müsst diese Diskussion weitertragen, der SGB muss Euch weitere Unterlagen liefern.

Worum geht es beim Kartellgesetz?

Unter dem bisherigen Kartellrecht dürfen die Firmen in der Schweiz – im Gegensatz zum Ausland – den Wettbewerb beschränken. Sie können miteinander die Preise abmachen, wie beispielsweise beim Zement, bei den Kabeln, beim Bier, beim Bankenzins. Fusionen können nicht verhindert werden. Nur gerade der Missbrauch dominierender Marktmacht ist verboten, etwa gezielter Boykott eines Aussenseiters oder andere volkswirtschaftlich schädliche Vor-

kehren. Die Kartellkommission wird aus einigen Vertretern der Wissenschaft und zahlreichen Wirtschafts- und Verbandsvertretern gebildet und sorgt für die Durchführung des Gesetzes. Ein kärgliches Sekretariat steht ihr zur Verfügung. Wie die lange Zeit unterdotierte Bankenkommission ist auch die Kartellkommission ein Überwachungsorgan der Privatwirtschaft, dem nur gerade minimalste Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mit dem neuen Gesetzesentwurf, den die Kommission soeben an Bundesrat Honegger abgeliefert hat, will sie diese notwendige Aufsicht verstärken gegen die Totengräber der Marktwirtschaft, nämlich die fusionsfreudigen und kartellwütigen Unternehmer selbst.

Künftig soll die Kartellkommission zwar nicht gegen ein Kartell oder eine Fusion an sich einschreiten können, aber im Gesetz wird künftig gesagt, dass eine Wettbewerbsbeschränkung nur geduldet wird, wenn sie im Gesamtinteresse liegt. Blosses Profitinteresse an hohen Kartellpreisen der beteiligten Privaten reicht also nicht. Auch Nachfragemacht wird künftig unter die Lupe genommen: wenn nämlich ein grosser Abnehmer seine Lieferanten abhängig macht und sie dann mit Tiefofferten auspresst. Auch gleichförmiges Verhalten marktmächtiger Firmen ohne ausdrückliche Kartellabmachung wird künftig untersucht. Alleinvertriebsverträge, welche zum Beispiel einem Importeur eine Monopolstellung für ein Produkt im ganzen Lande verschaffen, fallen künftig unter das Kartellgesetz, wie auch öffentliche Unternehmen, wenn sie als selbständige Unternehmen handeln. Ausgenommen bleiben natürlich weiterhin öffentliche Unternehmen, die eine staatliche Preis- oder Marktordnung ausführen. Die Kartellkommission kann also auf diesem erweiterten Feld aktiv werden. Sie wird künftig direkt Verfügungen erlassen können, wenn sich die gerügten Unternehmen den Empfehlungen nicht beugen. Heute muss sie das Volkswirtschaftsdepartement zu einer Klage vor Bundesgericht bewegen, was noch nie passiert ist. Fusionen wird die Kartellkommission überprüfen dürfen und allenfalls allzu marktmächtige Firmenkonglomerate wieder auflösen können. Diese Vorschläge werden schon bald im Parlament zur Sprache kommen. Sie sind ein Kompromiss, und wir hätten noch viel weiter gehende Vorstellungen gehabt.

Aber bereits wird gegen diese Revision aus Unternehmerrohren geschossen und in der Kartellkommission beantragten die Unternehmervertreter, zur Strafe auch die Gewerkschaften dem Kartellgesetz zu unterstellen, weil sie das Arbeitsangebot auf dem Arbeitsmarkt zusammenfassen. Eine solche rechtliche Konstruktion findet sich nirgends auf der Welt, und die Verfassungsgrundlage fehlt auch in der Schweiz dazu völlig. Aber plötzlich sind die Unternehmer nicht kitzlig, wenn ein Gesetzesvorschlag wie der ihre nicht auf Verfassung abgestützt ist, während sie sonst gerade mit diesem Argument jede auch noch so kleine Reform bekämpfen.

Der SGB lehnt diese Unterstellung der Gewerkschaften natürlich ab. Was auf den Gütermärkten in der Regel volkswirtschaftlich sinnvoll ist, nämlich der Wettbewerb aller gegen alle, das bringt auf dem Arbeitsmarkt nur Lohndruck, Elend und Ellenbogenkampf hervor. Eine solidarische Wirtschaft kann auf starke Arbeitnehmerorganisationen nicht verzichten. Es besteht aber wohl auch keine Gefahr, dass die Unternehmer mit diesem Vorschlag durchkommen. Vielmehr werden sie ihn fallenlassen, um damit die Lockerung der übrigen Vorschläge zu erzwingen. Das neugewählte Parlament wird in der Kartellgesetzrevision schon bald zeigen müssen, wie ernst es ihm mit der Kontrolle der Wirtschaft vor Machtgigantismus ist. Wir sehen einmal mehr die Wichtigkeit von Vertretern im Parlament, die vor den Privatinteressen marktmächtiger Unternehmen nicht bleich werden.

Was soll die Aktienrechtsrevision bringen?

Das Aktienrecht geht uns Gewerkschafter noch viel direkter an als das Kartellgesetz, so seltsam das tönt. Denn «Aktienrecht» ist der falsche Name für diese hochwichtige Sparte im Wirtschaftsrecht. Der deutsche Name «Gesellschaftsrecht» ist da besser. Das Aktienrecht, jener Abschnitt unseres Obligationenrechts, regelt nämlich nichts weniger als die Verfassung, die Tätigkeit und das Verhalten der als juristische Personen organisierten Firmen. Aber der Name «Aktienrecht» ist typisch für seinen heutigen Geist. Denn sein Zweck war zu Beginn lediglich, die Beziehungen der verschiedenen Geldgeber einer AG zu regeln. Das Recht interessierte sich nur um den Gesichtspunkt der Privaten, die sich zum Betrieb eines Unternehmens zusammengefunden hatten. Für sie musste eine minimale Offenlegung, eine Regelung der Verantwortlichkeiten und das Verhältnis der Organe wie Verwaltungsrat und Generalversammlung geregelt werden. Aber alles andere ging das Recht nichts an, weder die Rechte der Arbeitnehmer noch der Konsumenten, noch der Öffentlichkeit. Das Aktienrecht ist Privatrecht zugunsten der Aktionäre. Die so gegründeten Unternehmen haben aber heute grosse Ausmasse, sie beschäftigen Hunderte und Tausende, sie bestimmen mit Werbung und Produktangebot unseren Verbrauch, sie beeinflussen die Wirtschaftskraft ganzer Regionen und Kantone. Eine Aktiengesellschaft ist daher keine Privatsache der beteiligten Geldgeber mehr. Bezeichnenderweise hat ein Vertreter der Wirtschaft im Hinblick auf die kommende und dringende Revision verlangt, dass die Sache nicht politisiert werde. Denner weiss sehr wohl, dass das Aktienrecht nur das Privatrecht der Geldgeber bleiben kann, wenn es keine öffentliche Diskussion der Revision gibt.

An dieser Revision wird nun schon Jahre gearbeitet. Zuerst lieferte die Kommission Tschopp 1975 einen Bericht ab, der der Industrie

derart missfiel, dass nun die gegenwärtige Gruppe eingesetzt wurde, um einen politischen Kompromiss zu finden.

Welches sind die strittigen Punkte, und was fordern wir Gewerkschafter?

1. Die kommende Revision darf *nicht einfach neue Instrumente zu besserer Kapitalbeschaffung* bringen. Denn mit der Einführung von Partizipationsscheinen, das heisst, stimmrechtlosen Aktien, ist die Wirtschaft sehr einverstanden. Ebenso befürwortet sie Kapitalerhöhungen auf Vorrat, mit denen dann der Verwaltungsrat ohne Befragen der Generalversammlung verfahren kann. Die Wirtschaft stimmt auch gewissen zusätzlichen Kontrollmöglichkeiten durch Revisionsgesellschaften zu, weil die Sicherheit angelegter Gelder sie interessiert. Das ist aber schon bald alles. Wir würden uns aber gegen eine solche Mini-Revision zugunsten der bessern Geldbeschaffung sperren.

2. Unsere *Grundforderung ist Offenlegung, Transparenz*. Der Jahresbericht muss eine detaillierte Übersicht über die Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden bringen. Heute geben zwar viele grosse Konzerne dicke Glanzpapier-Geschäftsberichte heraus, aber das knifflige Thema der Aufwendungen und Erträge übergehen sie mit zwei oder drei Zeilen. Der Entwurf Tschopp verlangt sieben bis acht Posten auf der Ertrags- wie auf der Aufwandseite, die von jeder AG ausgewiesen werden sollen. Das ist ein Minimum, denn in Deutschland sind es je 16 Posten (Umsatz, Rohmaterial, Beteiligungserträge, Zinserträge, Reservebildung, Reserveauflösung usw.)

Eine schweizerische Spezialität sind heute die *stillen Reserven*. Wir wissen, dass diese enorme Beträge ausmachen können, wie im Falle der Kreditanstalt, die ihr Chiasso-Loch von 1,2 Milliarden aus stillen Reserven deckte, ohne dass in der Bilanz ein Komma verändert wurde. Von Roll hatte, wie heute bei deren Auflösung bekannt wird, in den guten Jahren Hunderte von Millionen stille Reserven gebildet.

Von Seite der Industrie werden für die Bildung von stillen Reserven stets Gründe geltend gemacht, die für die Reservebildung ganz allgemein gelten. Natürlich finden auch wir Gewerkschafter, eine Unternehmung solle in guten Jahren Reserven bilden. Aber sie haben offen ausgewiesen zu werden, wie das in der ganzen EWG und in den USA Pflicht ist. Dann aber können wir, die Öffentlichkeit, die Konsumenten, die Wissenschaft, die Lage der Unternehmen genauer einschätzen und müssen uns keine Jammergeschichten in guten Jahren erzählen lassen, und in schlechten Jahren sieht man früh genug, ob die Substanz zu leiden beginnt. Die Schweizer Unternehmer müssten schlechte Manager sein, wenn sie nicht wie ihre ausländischen Konkurrenten mit offenen Karten bilanzieren könnten.

Als Kompromissvorschlag verlangt die Gruppe Tschopp nur die Offenlegung der künftig neu gebildeten stillen Reserven und nicht des Bestandes von heute. Die Industrie krebst aber weiter zurück und will nur die Auflösung bekanntgeben, also nur dann offenlegen, wenn man daraus Grund zum Jammern ableiten kann.

Ich habe in einem Schiedsgericht selbst einen Fall erlebt, wo eine Tochterfirma geltend machte, sie habe nur ein halbes Prozent Gewinn am Umsatz, während der Konzern im ganzen 8 Umsatzprozente rein gewann. Die Tochter ist übrigens in der rentabelsten Sparte des Konzerns tätig. Aber es gibt heute kein Rechtsmittel, die echten Zahlen herauszubekommen, und wir holten in jenem Fall weniger heraus als wir wollten.

Ein weiterer Forderungspunkt zum Jahresbericht ist die sogenannte *Konsolidierung*. Firmen, die aus mehreren Aktiengesellschaften bestehen, sollen eine Gesamtrechnung vorlegen, wo alle Untergruppen zusammengezählt sind. Sind die Zahlen der Einzelfirmen wie jene der Oberfirma bekannt, so lassen sich allfällige Verschiebungen leicht ausrechnen, was für Währungsbehörden, für uns, für die lokalen Steuerbehörden usw. interessant sein kann. Die EWG wiederum wird in Kürze diese Gesamtdarstellung für Konzerne vorschreiben, und damit auch die Schweizer Gesellschaften im EG-Raum dazu zwingen. Diese haben bereits die Handelsabteilung alarmiert und verlangt, dass die Schweiz gegen diese Konsolidierungsabsicht der EG-Behörden protestiere! Einmal mehr stösst das rückständige schweizerische Wirtschaftsrecht an ausländischen Regelungen an, wie ja auch früher im Fall Adams beim Kartellrecht.

Um diesen Punkt abzuschliessen, nur nochmals ein Beispiel: Der von der Kreditanstalt verkaufte Jelmoli/Innovation-Konzern stand nicht in der SKA-Bilanz, denn er zählte zu den stillen Reserven. Und der neue Besitzer, die UTC der Basler Handelsgesellschaft, gibt überhaupt keine richtigen Zahlen mehr heraus. Sie sagt, ihre komplizierte Beteiligungsstruktur und die internationalen Währungverschiebungen würden dies verunmöglichen. Dabei würde gerade eine offene Darstellung der Beteiligungsstruktur dieses heimlichen Giganten und seiner Währungstransaktionen wohl anstehen.

3. *Publizität der Jahresberichte.* Wenn einmal aussagefähige Jahresberichte erstellt werden müssen, dann müssen sie auch publiziert werden. Heute haben nur die Aktionäre und allenfalls Gläubiger ein Einsichtsrecht. Dieses Recht muss auf das Publikum erstreckt werden. An den Börsen werden nur einige und nicht einmal alle grossen Firmen gehandelt und zur Publizität verpflichtet. Die Schweiz kennt aber sehr viele bedeutende Mittelfirmen, die wirtschaftlich für grosse Regionen das gute oder schlechte Wetter machen. Diese müssen ihre Daten nicht ausserhalb der Besitzerfamilie und allfälliger weiterer Aktionäre bekanntgeben. Denken wir

an so wichtige Unternehmen wie Amann in Langenthal, Wild Heerbrugg, Selve Thun, Dätwyler Altdorf, Ringier Zofingen oder an abhängige Firmen wie Hispano-Bührle in Genf, Sécheron-BBC in Genf oder Filialen ausländischer Multis wie Firestone, Plüss-Stauffer usw. Wir müssen daher eine Pflicht zur Publizität fordern auch für alle diese Firmen, die nicht an den Börsen gehandelt werden.

4. *Konzernrecht.* Das Instrument der Aktiengesellschaft erlaubt enorme Verschachtelungen. Die Firmen Küderli oder Winkler gerieten in Schwierigkeiten, konnten es aber lange vor Mitarbeitern, Gläubigern und Öffentlichkeit verbergen, weil sie aus eng ineinander verschachtelten Aktiengesellschaften bestanden. Aber nicht nur Winkelfirmen, auch andere unterteilen ihre Geschäftstätigkeit rechtlich in verschiedene Aktienmäntel. Die Alusuisse besteht allein in der Schweiz aus etwa 30 Aktiengesellschaften. Die einheitlich geführten wirtschaftlichen Grosseinheiten müssen aber auch rechtlich als Einheit und nicht als verschachtelte Vielheit behandelt werden. Es ist heute möglich, dass die eine Aktiengesellschaft alle Schulden, die andere die Gewinne zugeschoben erhält. Es ist möglich, dass die eine AG Konkurs macht, obwohl in den andern Gesellschaften der gleichen Gruppe noch genügend Geld vorhanden ist. Kurz, wir wollen ein Konzernrecht, das solches verunmöglicht. Eine Konzerngesetzgebung würde auch sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten klarer geregelt und Mitbestimmungsrechte für die verschiedenen Stufen eingebaut werden könnten. Als oberstes Ziel könnte man die Festsetzung einer Art Unternehmensverfassung betrachten, wonach die Kapitalgeber und die Beschäftigten je als ein Glied des gemeinsamen Unternehmens definiert würden. Daraus bekämen beide entsprechende Informations- und Leitungsrechte.

5. *Börsenrecht.* Die schweizerischen Börsen zählen zu den ungebundensten der Welt. Was hier an Kurstreiberei, an Geschäften Eingeweihter und an Schiebungen passiert, wäre im Heimatland des Kapitalismus, in den USA, strafbar. Es ist in der Schweiz möglich, dass eine Firma wie Bally von Unbekannten mittels unbekannter Zwischengesellschaften und unbekannter Geldquellen aufgekauft wird. Es ist möglich, dass sich Verwaltungsräte und Grossaktionäre enorme Bezüge oder Kredite aus der Firmenkasse geben. Es ist möglich, dass Halbjahresberichte künstlich pessimistisch angesetzt werden, um andern Aktionären Verleiderverkäufe zu tiefen Kursen nahelegen oder aber Bilanzen zu frisieren, um noch schnell Aktien günstig abstossen zu können, bevor das Schiff sinkt. Wir Gewerkschafter sind zwar ungerührt, wenn sich die Spekulanten gegenseitig zu legen versuchen. Was wir aber nicht dulden, das sind Transaktionen dieser Art, welche den Bestand der Firma, ihre

Unabhängigkeit, ihren Ruf, aufs Spiel setzen und damit zum Riesepoker um Arbeitsplätze an der Börse ausrufen.

Soweit ein Überblick über die Revisionspostulate von unserer Seite. Wie setzen wir uns aber durch? Der SGB-Vertreter kann in der Expertengruppe noch so gute Argumente bringen, es kommt darauf an, ob die Gegenseite sie ernst nehmen muss. Sie muss dies solange nicht, als sie annehmen kann, in einer allfälligen Volksabstimmung zu siegen. Weil unsere Leute nicht stimmen gehen. Weil sie von den Argumenten der Wirtschafts-Werbeagenturen verhetzt werden können. Zwar entsteht vorderhand erst ein Expertenentwurf, der an die Verwaltung und von dort ins Parlament geht. Das dürfte in zwei, drei Jahren frühestens so weit sein. Die Wirtschaftsgruppen haben aber bereits mit dem Referendum gedroht für den Fall, dass die Offenlegung der Bildung stiller Reserven verfügt würde. Ob wir einmal ähnlich drohen können, hängt von unserer Informationsarbeit in den nächsten Jahren ab. Der Vorort hat seiner Werbestelle «Wirtschaftsförderung» bereits vor zwei Jahren eine weitere Werbeagentur angehängt, den «Arbeitskreis Kapital in der freien Wirtschaft», die in Schulen, Wettbewerben und in Inseraten eine heftige Werbearbeit für das System der Aktiengesellschaft betreibt. Eine dieser Gratisbroschüren trägt die Titel: «Was sind Aktionäre? Aktionäre sind beteiligt am Risiko... am unternehmerischen Erfolg... und am Leistungszuwachs.»

Am Risiko sind die Arbeitsplätze schon lange beteiligt. Was tun wir, damit wir dank besserem Gesellschaftsrecht am unternehmerischen Erfolg und am Leistungszuwachs, der letztlich uns gehört, beteiligt werden? Gerne erwarte ich Euren Erfahrungsaustausch und eure Vorschläge zum Handeln. Ein offenes Aktienrecht ist Vorbedingung einer erfolgreichen Vertragspolitik.